

SOZIALBEZOGENE DÖRFLICHE INFRASTRUKTUR ALS KLEINSTVORHABEN



INHALTSÜBERSICHT

I. Präambel	1	Anlage I:
II. Fördervoraussetzungen	1	Bewertungsmatrix
III. Verfahren	2	
IV. Bewertungsmatrix	2	Anlage II:
V. Inkrafttreten	2	17 Nachhaltigkeitsziele

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG

VON KLEINSTVORHABEN IN DER

DORFENTWICKLUNGSPLANUNG

„DORFREGION HINTE“

I. PRÄAMBEL

Die Dorfentwicklungsplanung des Landes Niedersachsen verfolgt das übergeordnete Ziel der Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Regionen sowie der Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Unter Berücksichtigung der 17 Nachhaltigkeitsziele (siehe Anlage II), der sogenannten SDG's, werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

1. Stärkung der Dorfgemeinschaft
2. Nachhaltige Entwicklung
3. Verbesserung der Infrastruktur
4. Demografische Anpassung
5. Umwelt- und Klimaschutz
6. Digitale Transformation

Die Aufnahme in die Dorfentwicklungsplanung eröffnet den Kommunen einen Zugang zu umfangreichen Fördermöglichkeiten der EU

sowie von Bund und Land. Im Zuge einer umfassenden Bürgerbeteiligung unter Moderation eines beauftragten Planungsbüros ist die Erstellung eines Dorfentwicklungsplans ein zentrales Element der Dorfentwicklung.

Der Dorfentwicklungsplan für die „Dorfregion Hinte“ wurde in den letzten Jahren unter Beteiligung verschiedener Akteure erstellt, enthält diverse, teilweise größere Vorhaben und wurde vom Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung vom 28.09.2023 beschlossen.

Als Pendant zur Realisierung dieser größeren Vorhaben ermöglicht das Land Niedersachsen im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung auch die Möglichkeit der Förderung von Kleinstvorhaben.

Diese Förderung soll das ehrenamtliche Engagement in den Dörfern stärken und soll dazu beitragen, die oft fehlenden Mittel für kleine Maßnahmen bereitzustellen.

II. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

1. Förderberechtigt sind die Gemeinde Hinte, gemeinnützige juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften und andere juristische Personen des privaten Rechts.
 - a. Juristische Personen des öffentlichen Rechts:
35 % + 10 % LEADER-Bonus
 - b. Natürliche Personen und Personengesellschaften und andere juristische Personen des privaten Rechts:
35 % + 5 % LEADER-Bonus
2. Die Maßnahmenrealisierung muss innerhalb der „Dorfregion Hinte“ erfolgen.
3. Das Kleinstvorhaben soll entweder allgemein bzw. öffentlich zugänglich sein und/oder einem offenen Nutzer*innenkreis, beispielsweise in einem Verein, zur Verfügung stehen.
4. Die Gesamtinvestition darf nicht mehr als 12.500 € betragen. Höchstförderung 2.500 € (+ 10 % Eigenanteil der Gemeinde Hinte).
5. Die Fördersätze belaufen sich auf insgesamt:
 - a. Gemeinde Hinte:
65 % + 10 % LEADER-Bonus
 - b. Gemeinnützige juristische Personen/Organisationen:
65 % + 10 % LEADER-Bonus
 - c. Juristische Personen des öffentlichen Rechts:
35 % + 10 % LEADER-Bonus
 - d. Natürliche Personen und Personengesellschaften und andere juristische Personen des privaten Rechts:
35 % + 5 % LEADER-Bonus
6. Die Förderquoten beziehen sich auf die Nettokosten des Projektes, die Umsatzsteuer wird nicht gefördert. Ausnahme: Die Gemeinde Hinte erhält die Förderung auf die Bruttokosten.
7. Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuschussbescheids begonnen werden, sofern kein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko gestellt wurde. In der Regel ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich.
8. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres abzuschließen.
9. Nicht förderfähig sind Qualifizierungsmaßnahmen, Verpflegung sowie Veranstaltungen.

SOZIALBEZOGENE DÖRFLICHE INFRASTRUKTUR ALS KLEINSTVORHABEN



III. VERFAHREN

1. Für die Realisierung von Kleinstvorhaben stehen der „Dorfregion Hinte“ finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 30.000 € zur Verfügung. Sowohl in den Jahren 2025 und 2026 sollen Zuwendungen in Höhe von jeweils 15.000 € bewilligt werden. Nicht verwendete Mittel werden in die Folgejahre übertragen, bis die Gesamtzuwendungssumme ausgeschüttet wurde.
2. Anträge für die jeweiligen Zuschussjahre sind schriftlich bis zum 31. Januar des Jahres bei der Gemeinde Hinte einzureichen. Verfristete Anträge können nicht berücksichtigt werden und müssen für das Folgejahr erneut eingereicht werden.
3. Auf dem verbindlich zu nutzenden Antragsformular sind Angaben zu folgenden Bereichen zu tätigen, damit das Gremium eine Entscheidung treffen kann:
 - a. Beschreibung des Kleinstvorhabens
 - b. Ziele und Nutzen auf Basis der 17 Nachhaltigkeitsziele (maximal 3)
 - c. Zukünftige Pflege und/oder Betreuung
 - d. Einbringung von ehrenamtlichem Engagement bei der Realisierung
 - e. Kostenschätzung
 - f. Beschreibung der Gesamtfinanzierung
4. Auf Basis einer Bewertungsmatrix (siehe Anlage I) werden die eingereichten Anträge durch das Gremium verglichen. Das Ergebnis wird von der Gemeinde Hinte mit dem Antragsteller kommuniziert.
5. Die geförderten Kleinstvorhaben müssen mindestens eine durchschnittliche Punktzahl von 45 erhalten.
6. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer, zweck- sowie ortsgebundener Zuschuss als Projektförderung nach dem Erstattungsprinzip gewährt. Dies bedeutet, dass die gesamten Kosten vom Antragsteller zunächst auszuliegen sind.
7. Nach Abschluss des Kleinstvorhabens ist ein Kostennachweis bei der Gemeinde Hinte einzureichen. Die Überweisung des Zuschusses erfolgt nach Abnahme durch die Gemeinde.

IV. BEWERTUNGSMATRIX

Die Bewertung der Kleinstvorhaben basiert auf einer Bewertungsmatrix. Diese Bewertungsmatrix dient den Mitgliedern des Gremiums zur Erstellung eines Rankings zwischen den eingereichten Kleinstvorhaben.

Die Kleinstvorhaben mit den höchsten Bewertungen werden beim Amt für regionale Landesentwicklung als Antrag eingereicht. Die Bewertungsmatrix liegt dieser Richtlinie als Anlage I bei.

V. INKRAFTTRETEN

Die hier vorliegende Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

SOZIALBEZOGENE DÖRFliche INFRASTRUKTUR ALS KLEINSTVORHABEN

ANLAGE I: BEWERTUNGSMATRIX

	Punkte	Erhalten
Dient der nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen (z. B. Energieeinsparung)	15	
Einzigartigkeit und Kreativität (z. B. Pilotprojekt)	10	
Einfache und kurzfristige Umsetzbarkeit	10	
Dient der Verbesserung von Lebensqualität und des Wohlbefindens	15	
Generationsübergreifende Nutzbarkeit	10	
Kleinstvorhaben trägt zur Gleichstellung aller Geschlechter und/oder zur Nichtdiskriminierung sowie Barrierefreiheit bei	10	
Berücksichtigt Anforderungen an den Tierschutz	5	
Einbringung von ehrenamtlichem Engagement	15	
Berücksichtigt Anforderungen an den Klima- und/oder Naturschutz	10	
Punktzahl	100	

ANLAGE II:

ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

